

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 172

Die Rechtsidee des Eigentums

Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische
Betrachtung

Von

Hermann Eichler



Duncker & Humblot · Berlin

HERMANN EICHLER

Die Rechtsidee des Eigentums

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 172

Die Rechtsidee des Eigentums

Eine rechtsdogmatische und rechtspolitische
Betrachtung

Von

Hermann Eichler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Eichler, Hermann:

Die Rechtsidee des Eigentums : eine rechtsdogmatische
und rechtspolitische Betrachtung / von Hermann Eichler. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 172)

ISBN 3-428-08144-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-08144-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------|---|
| Einleitung | 9 |
|-------------------------|---|

Erster Teil

| | |
|--|----|
| I. Die Eigentumsordnung nach österreichischem bürgerlichem Recht | 11 |
| 1. Sachordnung und Sachenrecht | 11 |
| 2. Die Gliederung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Österreichs | 12 |
| 3. Die Person und die Sache als rechtssystematische Anknüpfungspunkte | 13 |
| II. Hinwendung zur Rechtsgeschichte Österreichs. Der Geist des ABGB (Hinweise aus neueren Darstellungen) | 14 |
| III. Das Eigentumsrecht des BGB | 16 |
| 1. Befugnisse des Eigentümers | 16 |
| 2. Herrschaft und Zugehörigkeit | 17 |
| 3. Anschauungsweisen des Eigentums innerhalb des deutschen Schrifttums | 18 |
| IV. Die Eigentumsordnung des schweizerischen Zivilgesetzbuches | 22 |
| 1. Die Idee des Eigentumsrechts im schweizerischen Privatrecht | 22 |
| 2. Das Phänomen der Zivilrechtskodifikationen | 24 |

Zweiter Teil

| | |
|---|----|
| Schriftumshinweise | 27 |
| I. Sachenrechtliche Grundbegriffe nach der österreichischen und deutschen Rechtsliteratur | 29 |
| 1. Die österreichische Sach- und Besitzordnung | 29 |
| 2. Das deutsche Sachenrecht | 31 |
| II. Die Sach- und Eigentumsordnung nach schweizerischem Recht | 36 |

| | |
|--|----|
| III. Die sachenrechtliche Dogmatik im französischen Recht | 39 |
| IV. Bibliographische Überleitung. Zwischenbemerkungen zu den Schrifttumsangaben und dem Literaturverzeichnis | 40 |

Dritter Teil

| | |
|---|----|
| I. Die Systematik des bürgerlichen Rechts | 42 |
| II. Die deutschsprachigen Kodifikationen des Sachenrechts | 48 |
| 1. Einführung | 48 |
| 2. Das System der Kodifikationen | 49 |
| 3. Das gemeinschaftliche Eigentum | 51 |
| a) Schweiz | 51 |
| b) Deutschland | 53 |
| III. Der gutgläubige Erwerb von Nichtberechtigten | 54 |
| 1. Der Interessenkonflikt (BGB) | 54 |
| 2. Der Interessenkonflikt (ABGB) | 55 |
| 3. Der Interessenkonflikt (ZGB) | 56 |

Vierter Teil

| | |
|---|----|
| I. Systemaufbau | 59 |
| II. Der Inhalt und die Beschränkungen des Eigentums | 60 |
| III. Das Eigentum an beweglichen Sachen | 62 |
| IV. Das Grundstückseigentum | 63 |
| V. Hypothek und Grundschuld | 63 |
| Nachtrag zum Hypthekenrecht | 67 |

Fünfter Teil

| | |
|---|----|
| I. Persönliches Eigentum | 68 |
| II. Vom Sinn und Wert des Eigentums in der Rechtsgeschichte. Erinnerungen an Heinrich Mitteis: „Die Rechtsidee in der Geschichte“ | 68 |

| | |
|--|----------|
| Inhaltsverzeichnis | 7 |
| III. Das Eigentum in der österreichischen Privatrechtsgeschichte | 70 |
| IV. Das Eigentum in der schweizerischen Privatrechtsgeschichte | 71 |
| | |
| Die Zusammenfassung der gesetzlichen Eigentumsordnung | |
| I. Die Sachordnung und Vertragsordnung | 75 |
| II. Die Grundbuchordnung | 75 |
| III. Die Grundstücksveräußerung und das Wohnungseigentum | 76 |
| IV. Das Unternehmenseigentum | 77 |
| Nachtrag: Das Eigentum im sozialistischen Rechtskreis | 78 |
| Schlußwort | 80 |
| Literaturverzeichnis | 82 |
| Personenverzeichnis | 86 |

Einleitung

Von vornherein ist Gewicht darauf zu legen, daß das in Rede stehende Phänomen nicht in seinem lehrbuch- und kommentarmäßigen Zusammenhang, sondern in freibleibender Gesamtdarstellung behandelt werden soll.

Vertrag und Eigentum sind neuerdings wieder in einem rechtsphilosophischen Gesamtzusammenhang von Gustav Radbruch dargestellt worden. Vorgewonnen ist darin die Apriorität des Eigentumsbegriffes. In dem dort vorausgesetzten Sinne ist Eigentum eine „aprioristische Rechtskategorie“. Die entsprechenden Eigentumslehren sind im Wege von bekannten Theorien, z. B. der Okkupations- und Spezifikationstheorie, gewonnen worden. In diesem Rahmen treten die Aneignung und Verarbeitung unter der Vorstellung einer Verarbeitung von Rohstoffen hervor. Der Genannte geht von der Alternative aus, daß das Eigentum entweder im „Dienst der Einzelnen“ oder als im „Dienst der Gesellschaft“ stehend angesehen worden ist. So kommt es zur Unterscheidung der individualistischen und sozialen Eigentumstheorie. Die Erstgenannte wird auch als „Persönlichkeitstheorie“ aufgefaßt.

„Auf die Persönlichkeit hin geordnet und von ihr durchwaltet, wird ein solches Eigentum zu einem organischen Ganzen, in dem jeder Einzelgegenstand durch seine Einordnung . . . an wirtschaftlichem Wert gewinnt“. „Es entsteht eine neue Einheit, die wertvoller ist als die Summe ihrer Teile“.

Für die zuletztgenannte Theorie ist das Eigentum nicht so sehr Herrschaft, sondern eine vertragliche Beziehung „zwischen Mensch und Sachen“. Nach dem Grundgedanken hat nicht nur der Mensch seine Würde, sondern auch die Sache, weil sie etwas vom Menschen verlangt (Rechtsphilosophie, S. 254).

Betont wird daher nicht nur die positive Seite des Sachgenusses, sondern auch die negative Seite der Ausschließung anderer Personen bzw. ihre vertragliche Einbeziehung.

Der angedeutete Gedankengang mündet in politische Überlegungen ein, denn die Persönlichkeitsentfaltung im Eigentum vollzieht sich also mit „einem Wenigen nur um den Preis, daß sie in unzähligen Anderen eben dadurch unmöglich wird“.

Der weitläufige Gedankengang führt zur Unterscheidung der Individualfunktion des Eigentumsrechts (Naturrecht) und der Sozialfunktion, der der

Eigentumsgebrauch untersteht. Am Ende greifen das individualistische Naturrecht des Eigentums und die soziale Ethik seines Gebrauches ineinander.

Die vorstehende theoretische Grundlegung ist in ihren Ergebnissen eher in das Verfassungsrecht („Eigentum verpflichtet“) als in das bürgerliche Recht einzuordnen, dessen sachenrechtliche Regelung in der in Rede stehenden Hinsicht von der grundsätzlichen Einteilung her gesehen deshalb wertfrei ist, weil es auf die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs unserer Zeit eingestellt ist.

Vom Standpunkt herkömmlicher Beurteilung ist die sog. Rechtsmaterie „Sachenrecht“ in der Vorstellung des Gesetzes streng an die Sachordnung und ihre Grundbegriffe gebunden (Bestandteile, Zubehör). Der Eigentumsgedanke im reinen Sinne des Wortes tritt zurück, weil die Bezeichnung Sachenrecht an die *Sachordnung* anknüpft, mithin relativiert wird.

Demgegenüber wird vorgeschlagen — ohne Rücksicht auf eine Eigentumstheorie —, die Rechtsmaterie Sachenrecht künftig schlechthin als „Eigentum“ zu bezeichnen, weil der Zusammenhang zwischen Sachordnung und Sachenrecht rein äußerlich verstanden wird, d. h. ohne den inneren Rechtsgehalt, der in dem Worte „Eigentum“ liegt, zu berücksichtigen.

Die Systematik ist folgendermaßen gedacht: Die Überschrift lautet „*Eigentum*“. Es geht hierbei um eine *allgemeine* Gebietsbezeichnung, wie etwa das Personenrecht nach der Person bezeichnet wird. Das Wort „Eigentum“ ist daher objektiv aufzufassen, und zwar als Gesamtbezeichnung der Rechtsmaterie schlechthin. Der rechtssubjektive Bezug kommt dadurch hinein, daß der Eigentümer als Träger der bekannten absoluten Rechte auftritt, und daß sich von dieser Rechtsmacht die beschränkten dinglichen Rechte ableiten.

Erster Teil

I. Die Eigentumsordnung nach österreichischem bürgerlichem Recht

1. Sachordnung und Sachenrecht

Die Darstellung des Sachenrechts setzt den Begriff der Sache und damit die „Sachordnung“ voraus. In der ursprünglichen *naturrechtlichen* Auffassung, die das österreichische ABGB zugrundelegte, erfaßt der Sachbegriff in juristischem Sinne alles, was von der *Person* verschieden ist. Vorausgesetzt wird hierbei, daß die Sache dem *Gebrauche* der Menschen dient (§ 245 ABGB). In diesem Sinne wird von einzelnen Gegenständen gesprochen, die der betreffenden Person „zugeordnet“ sind. Sie bilden ihr Vermögen. Auf dieser Grundanschauung beruht die Definition des Eigentums (§ 353 ABGB), denn „*alles*, was jemandem *zugehört*, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein *Eigentum*“. Es geht hierbei um einen sehr weit gefaßten Eigentumsbegriff, der im Ergebnis das „Vermögen“ als die Summe der Gegenstände auffaßt. Die Sachen im Sinne des gesetzlichen Sprachgebrauches unterliegen diesem weiten Eigentumsbegriff. So erklärt sich die Definition des Eigentums als Befugnis, „mit der Substanz und den Nutzungen der Sache nach Willkür zu schalten, und jeden anderen davon auszuschließen“ (§ 354 ABGB, z. Lit. s. *Rummel / Spielbüchler* zu § 354).

Auf der Grundlage dieser Begriffsbestimmung hat das Schrifttum im Laufe der Zeit die Sachen eingeteilt: in körperliche und unkörperliche, öffentliche und private, bewegliche und unbewegliche, verbrauchbare und unverbrauchbare, teilbare und unteilbare, vertretbare und unvertretbare, sowie weitere Differenzierungen (Peter Bydlinsky, Grundzüge des Privatrechts, Wien 1991, S. 81 ff., Nr. 293 ff.). Die Systematik ist deshalb hervorzuheben, weil der Sachbegriff als Sachordnung mit dem Sachenrecht im objektiven Sinne in Verbindung gebracht wird.

Die Rechtsmaterie Sachenrecht erscheint als das Recht der Zuordnung von Gütern. Auf dieser Grundlage beruht das System der einzelnen subjektiven dinglichen Rechte. Hierbei wird betont, daß der Zweck der Regelung des Sachenrechts auf der „Offenkundigkeit“ der Güterzuordnung beruht.